

BEKANNTMACHUNG

Vollzug der Wassergesetze, Festsetzung des Überschwemmungsgebietes am Weitbach (Fkm. 0,000 bis Fkm. 3,405) und am Westerndorfergraben (Fkm. 0,000 bis Fkm. 4,052) im Landkreis Altötting

Nach § 76 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in Verbindung mit Art. 46 Abs. 3 Satz 1 des Bayerischen Verwaltungsgesetzes (BayWG) sind die Länder verpflichtet, innerhalb der Gebiete mit signifikantem Hochwasserrisiko (Risikogebiete) mindestens die Gebiete, in denen ein Hochwasserereignis statistisch einmal in 100 Jahren zu erwarten ist (Bemessungshochwasser HQ₁₀₀) durch Rechtsverordnung, die von der Kreisverwaltungsbehörde zu erlassen ist, festzusetzen.

Der Weitbach und der Westerndorfergraben auf dem Gebiet der Gemeinde Perach im Landkreis Altötting wurde vom Bayerischen Landesamt für Umwelt als Gewässerabschnitt mit potentiell signifikantem Hochwasserrisiko gem. § 73 WHG bestimmt. Das Landratsamt Altötting ist verpflichtet, dass vom Wasserwirtschaftsamt Traunstein innerhalb des Risikogebietes für das Bemessungshochwasser HQ₁₀₀ ermittelte Überschwemmungsgebiet durch Rechtsverordnung festzusetzen.

Der Festsetzung sind die vom Wasserwirtschaftsamt Traunstein übermittelten Unterlagen zu Grunde zu legen.

Die Grenzen des Überschwemmungsgebietes sind in der Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25.000 und den Detailkarten K 01 bis K 03 im Maßstab von 1 : 2.500 eingetragen, die dem Verordnungsentwurf als Anlage beigefügt sind.

Die vom Wasserwirtschaftsamt Traunstein übermittelten Unterlagen mit Verordnungsentwurf und Darstellung der Rechtslage werden vom

04.11.2024 bis 03.12.2024

bei der Verwaltungsgemeinschaft Reischach, Öttinger Straße 1, 84571 Reischach,

der Gemeinde Perach, Kirchgasse 8, 84567 Perach, und

im Landratsamt Altötting, Bahnhofstraße 13, 84503 Altötting, Zimmer SE09,

während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme ausgelegt. Die Unterlagen sind auch im Internet unter der Adresse www.lra-aoe.de/aktuelles/laufende-verwaltungsverfahren-mit-oeffentlichkeitsbeteiligung/ bereitgestellt. Maßgeblich ist der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen.

Bei gewünschter persönlicher Einsichtnahme der Antragsunterlagen im jeweiligen Rathaus oder im Landratsamt Altötting bitten wir vorab um Terminabstimmung. Hierzu melden Sie sich bitte bei

Verwaltungsgemeinschaft Reischach und Gemeinde Reischach:

Frau Nischler, Telefon: 08670/9886-31, E-Mail: bauamt@reischach.de

Landratsamt Altötting:

Frau Maier, Telefon: 08671/502-769, E-Mail: henrike.maier@lra-aoe.de.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis **17.12.2024** schriftlich oder zur Niederschrift bei der Verwaltungsgemeinschaft Reischach (Öttinger Straße 1, 84571 Reischach), der Gemeinde Reischach (Kirchgasse 8, 84567 Perach) oder beim Landratsamt Altötting (Bahnhofstraße 38, 84503 Altötting) Einwendungen gegen das Vorhaben erheben.

Zur Fristwahrung ist der Eingang bei der Verwaltungsgemeinschaft Reischach, der Gemeinde Perach oder beim Landratsamt Altötting maßgeblich.

Die Erhebung von Einwendungen in elektronischer Form (einfache E-Mail) genügt grundsätzlich nicht der erforderlichen Schriftform. Hiervon ausgenommen sind Einwendungen Stellungnahmen per E-Mail an das Landratsamt Altötting (poststelle@lra-aoe.de oder an poststelle@lra-aoe.de-mail.de), die mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sind.

Das Landratsamt Altötting ist von Gesetzes wegen gehalten, darauf hinzuweisen, dass Einwendungen nach Ablauf der genannten Frist mit Wirkung für das Festsetzungsverfahren ausgeschlossen sind, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist wird das Landratsamt Altötting die rechtzeitig erhobenen Einwendungen sowie die rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen der Behörden zu dem Vorhaben mit dem Vorhabensträger, den Behörden, den Betroffenen sowie denjenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, erörtern.

Der Erörterungstermin wird gesondert ortsüblich bekanntgemacht. Diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, werden über den Termin darüber hinaus schriftlich benachrichtigt.

Schriftliche Benachrichtigungen über den Erörterungstermin können durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen sind.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten im Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

Wer Bedenken oder Anregungen vorgebracht hat, die beim Erlass der Rechtsverordnung nicht berücksichtigt wurden, wird über die Gründe informiert.

Altötting, 23.10.2024
Landratsamt Altötting